

nung tritt dieser Nachtrag am 7. September 1901 in Kraft.

Leipzig, am 31. Mai 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Dittrich. Dr. Sieler, Ass.

Nachtrag

zur Sparcassen- und Leihhausordnung der Stadt Leipzig vom 26. Februar 1898.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist von uns folgender

Nachtrag zur Sparcassen- und Leihhausordnung beschlossen worden.

Es erhalten §§ 4, 5, 13 und 17 der Sparcassenordnung folgende Fassung:

§ 4.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen erfolgen bei den Sparcassen I und II und bei den Nebenstellen an und durch die verpflichteten Cassen- und Controlbeamten.

Die Geschäftsstunden werden vom Rathe bekannt gemacht. (§ 3.)

Der Einleger kann bestimmen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung einer Behörde oder die Genehmigung einer anderen Person erforderlich ist

§ 5.

Dem Einleger wird ein mit einer Serie und einer Nummer, seinem Stande und Namen versehenes Buch ausgestellt, welches von einem Rathsabgeordneten gezeichnet ist, und in welchem die jeweiligen Ein- und Rückzahlungen von zwei der in § 4 benannten Beamten unterzeichnet werden.

Die im Falle des § 4 Absatz 2 getroffene Bestimmung ist von den Beamten der Sparcasse an einer in die Augen fallenden Stelle einzutragen und mit dem Stempel der Sparcasse zu versehen.

Weder bei Einzahlungen noch bei Rückzahlungen werden Gebühren erhoben. Nur bei gänzlicher Zurücknahme der Einlage, sowie bei Erlöschen eines Sparbuches infolge Ungiltigkeitserklärung sind 20 Pf. für das erledigte Buch zu entrichten.

§ 13.

Rückzahlungen auf die Capitaleinlagen können ebenfalls nur unter Vorlegung des Sparbuches erhoben werden. Derartige Rückzahlungen erfolgen ohne vorherige Kündigung, wenn sie bei ein- oder mehrmaliger Entnahme binnen Wochenfrist zusammen nicht mehr als 100 Mk. betragen.

Bei Rückzahlungen von Beträgen über 100 Mk. und bei Rückzahlungen auf Capitaleinlagen, die mit der Bestimmung des § 4 Absatz 2 geleistet worden sind, bedarf es in der Regel einer vorhergehenden einwöchigen Kündigung mit der Wirkung, daß die Rückzahlung frühestens an dem dem Kündigungstage entsprechenden Tage der nächsten Woche erfolgt. Zwischen dem Kündigungstage und dem Rückzahlungstage können Abhebungen nicht stattfinden, ebenso muß zwischen der Rückzahlung eines gekündigten Betrags und einer weiteren Entnahme aus der Sparcasse ein Zeitraum von wenigstens 6 Tagen liegen.

Die Kündigung kann nur unter Vorlegung des Sparbuches geschehen und wird durch Anmerkung der Summe und des Zahlungstages unter dem letzten Abschlusse des Buches bescheinigt. Wird das Kapital nicht binnen der nächsten 14 Tage

vom Zahlungstage an erhoben, so tritt die Kündigung außer Kraft und ist bei verlangter Rückzahlung zu erneuern.

Wird das ganze auf ein Buch eingezahlte Capital zurückgenommen, so erfolgt gleichzeitig die Berichtigung der verfallenen Zinsen; das Buch wird von der Sparcasse zurückbehalten und mindestens bis zur Richtigsprechung der bezüglichen Jahresrechnung aufbewahrt.

§ 17.

Die Vorlegung des Sparbuches kann als genügender Ausweis zum Empfange von Capital- oder Zinszahlungen betrachtet werden und die in dem Buche durch die § 4 benannten Beamten der Anstalt erfolgte Abschreibung einer Zinsen- oder theilweisen Capitalzahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals die Rückgabe des Buches, befreit die Casse von allen weiteren Ansprüchen.

Eine Ausnahme hiervon machen

1. die nach vorheriger Vereinbarung mit dem Rathe behördlich gesperrten Bücher,
2. die Sparbücher, in die die Bestimmung des § 4 Absatz 2 eingetragen ist.

Rückzahlungen an Capital und Zinsen dürfen auf die Sparbücher unter 1. nur mit besonderer, in das Sparbuch einzutragender Genehmigung der betreffenden Behörde, auf die Sparbücher unter 2. nur nach Beibringung der Genehmigung der Behörde oder der anderen Person geleistet werden.

Die Abhebung feststehender Beträge zu bestimmten Zeitpunkten, sowie die Abhebung der Zinsen nach Jahreschluß können auf Widerruf bereits im Sperrvermerk oder später durch einmalige Erklärung genehmigt werden.

Leipzig, den 27. April 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

L. S. Dr. Tröndlin.

Die Stadtverordneten.

L. S. Mayer.

Dr. Sieler, Ass.

Vom Ministerium des Innern ist der vorstehende Nachtrag zur Sparcassen- und Leihhausordnung der Stadt Leipzig bestätigt und hierüber diese Urkunde ausfertigt worden.

Dresden, am 6. Mai 1901.

Ministerium des Innern.

L. S. v. Meßsch. Lippmann.

Bekanntmachung,

Vorschriften für die Lagerung von Carbiden betreffend.

Zu Hinblick auf die Gefahren, die mit der Lagerung und Aufbewahrung von Carbid verbunden sind, haben wir uns veranlaßt gesehen, hierüber besondere Vorschriften aufzustellen, die nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Soweit die gegenwärtig vorhandenen Carbidlager den gedachten Vorschriften nicht entsprechen, fordern wir deren Inhaber hierdurch auf, bei Vermeidung weiterer Maßnahmen ihre Lager bis längstens zum 15. August 1901 diesen Vorschriften entsprechend herzustellen.

Leipzig, den 18. Juli 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Busch.